FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 16 NutzV.)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Ausschluss von Wohnungen gemäß § 9 Abs 3 Nr 1 BauNVO aufgrund § 1 Abs 6 Nr 1 BauNVO

Ausschluss von Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs 3 Nr 3 BauNVO aufgrund § 1 Abs 5 Nr 1 BauNVO

Gemäß dem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel der besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt und Kirchlauter in der vom Stadtrat am 30.03.2011 beschlossenen Fassung vom 11. März 2011 werden zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen.
(§ 1 Abs 5 und 9 BauNVO)

Tabelle: Innenstadtrelevante und damit nicht zulässige Sortimente:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

Arzneimittel
Bäcker
Drogeriewaren, Parfume, Kosmetika, Wasch- und Putzmittel
Nahrungs- und Genussmittel
Papier, Büroartikel, Schreibwaren, Schulbedarf
Zeitungen, Zeitschriften
Tiernahrung, -pflegeartikel, -zubehör

Sonstige nichtzentrenrelevante Sortimente:

Antiquitäten
Baby- und Kinderartikel
Bastelartikel
Briefmarken
Brillen und -zubehör, optische Erzeugnisse
Bücher
Camping-artikel
Devotionalien
Elektrogeräte
Fahrräder
Feinmechanische Erzeugnisse
Foto, Fotoartikel
Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren
Handarbeitsbedarf, Wolle
Haus-Heimtextilien, Stoffe
Kunstgegenstände
Lampen, Leuchten, Beleuchtungsartikel
Laufräder
Musikinstrumente, Musikalien
Münzen, Medaillen
Obst- und sonstige Genussmittel
Orthopädische und medizinische Produkte
Reisegepäck, -zubehör
Sattlerwaren
Spielwaren
Sportartikel (inkl. Jagd-, Angelbedarf)
Uhren, Schmuck
Unterhaltungselektronik
Waffen

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Ausschluss von Wohnungen gemäß § 9 Abs 3 Nr 1 BauNVO aufgrund § 1 Abs 6 Nr 1 BauNVO

Gemäß dem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel der besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt und Kirchlauter in der vom Stadtrat am 30.03.2011 beschlossenen Fassung vom 11. März 2011 werden zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen.
(§ 1 Abs 5 und 9 BauNVO)

Tabelle Innenstadtrelevante und damit nicht zulässige Sortimente:
Siehe oben - Gewerbegebiet GE

z.B. GRZ 0,8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 Abs 1 BauNVO)

z.B. GFZ 1,6 — Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 20 Abs 2 BauNVO)

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs 1 BauNVO)

Höhenfestsetzung:

Für GI-Gebiete gilt: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 7,0 m bis 10. Geniusen weit von der nächsten Gebäudeöffnung des zur Emittlung Äußerlichen Außenwand / Oberkante Dachhaut.
Die maximale Firsthöhe für diesen Bereich beträgt 12,0m.

Für GI-Gebiete gilt: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 11,0m bis 10. Geniusen weit von der nächsten Gebäudeöffnung des zur Emittlung Äußerlichen Außenwand / Oberkante Dachhaut.
Die maximale Firsthöhe für diesen Bereich beträgt 16,0m.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs 7 BauGB)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs 1 Nr 2 und Abs 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze

FD — Flachdach (§ 9 Abs 1 Bau GB)

SD — Satteldach (§ 9 Abs 1 Bau GB)

PD — Pultdach (§ 9 Abs 1 Bau GB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes und der Art der Nutzung
(§ 9 Abs 1, § 16 Abs 5 BauNVO)

Abgrabungen / Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zulässig, soweit sie für die Erschließung und Gründung notwendig sind. Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,0 m können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich das Vorhaben in den Gesamtzusammenhang einfügt und nachbarschaftliche Belange nicht beeinträchtigt sind.

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für das Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs 1 Nr 5 und 8 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

F — Feuerwehr

Bauhof Stadt Hallstadt

4. Verkehrsflächen, Straßplätze
(§ 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB)

Straßenlage

Straße-Begrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche

Gehweg

Einfahrtsbereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs 1 Nr 12, 14 und Abs 6 BauGB)

Versorgungsanlage, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Ablagerung

A — Abfall

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs 1 Nr 13 und Abs 6 BauGB)

Breitbandige unterirdische Versorgungsleitung Erdgas: Abwasser. Die unterschiedlichen Leitungen dürfen nicht überbaut und nur in Abstimmung mit den Versorgungsträgern bepflanzt werden.

Bündelende oberirdische Versorgungsleitung Freileitung 110KV

7. Grünflächen
(§ 9 Abs 1 Nr 15 und Abs 6 BauGB.)

Öffentliche Grünfläche

A, A, A — Parkanlage

Spielplatz

Private Grünfläche

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs 1 Nr 16 und Abs 6 BauGB)

Wasserfläche

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs 1 Nr 18 und Abs 6 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

10. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs 1 Nr 20, 25 und Abs 6 BauGB, §§ 40 Abs 1, 40 Abs 4 BNatSchG)

anzupflanzender Baum mit Standortbindung

anzupflanzender Baum 2. Ordnung ohne Standortbindung

anzupflanzender Baum 2. Ordnung ohne Standortbindung

anzupflanzende Hecke

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

11. Grünordnung

Die Ahndung von Festsetzungen ist durch einen Freiflächengestaltungsplan zum jeweiligen Bauantrag nachzuweisen.

Öffentliche Grünflächen
Die Grünflächen zwischen den Bauflächen sind als öffentlich nutzbare Freiflächen anzulegen. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bäume sind als Hochstammbäume anzulegen und entsprechend zu pflegen. Die Baum-Hochstammbäume anzulegen und entsprechend zu pflegen. Die Baum-Hochstammbäume sind einer Standortbindung zugeordnet. Jedoch sollen die Standorte nicht zwingend eingehalten werden müssen.
Innerhalb der Grünflächen sind Spielmöglichkeiten für Kinder und behindertengerechte befestigte Wege für Fußgänger und Radfahrer vorzusehen.
Die Ausgestaltung der Grünflächen, der Bepflanzung, der Wege, der Lage der Sitzflächen und deren Ausgestaltung sind im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplanes zu regeln.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Jedes 4 reihige Zaugrundstück innerhalb der Flächen für Industrie, für Gewerbe, für Sonderbauflächen und für Flächen für Gemeinbedarf sind mit 1 Baum je 4 Pflanzbereiche zu begrünen. Die öffentlichen Grünflächenanteile der jeweiligen Baugrundstücke sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die ausgewiesenen Flächen entlang der Erschließungen dürfen zum Zweck der Grundstückszufahrten unterbrochen werden. An der Westseite der Gemeindeverbindung Feuerwehr ist eine ausreichend dimensionierte Ausbuchtungsmöglichkeit von 25 m zum Bestellung frei zu halten. Die Pflanzerstellung ist in dieser Hinsicht nicht verbindlich.

Innerhalb der als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen des Industriegebietes und der Flächen für Gemeinbedarf und Lärmschutz 2 sind Bäume und Sträucher der Pflanzliste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzabstand zum Fuß des Hochwasserschutzdeiches beträgt 7 m. Die Flächen sind weiterhin mit einem Anteil an der Gesamtfläche von 50% beim Industriegebiet baw. 30% bei den Flächen für Gemeinbedarf und Lärmschutz 2 mit Sträuchern der Pflanzliste 2 zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Restflächen sind als extensive Rasenflächen anzulegen. Zu Gunsten der Anlage von Versickerungseinrichtungen kann der Anteil an Gehölzpflanzungen reduziert werden. Die Gestaltung und Bepflanzung der Rückenwärme Rainen ist einzuplanen. Die Gestaltung und Bepflanzung der Rückhaltebecken und Versickerungsanlagen sind die angepassten Modellvorschläge zu verwenden. Bei der Pflanzenauswahl sind die Regelungen zur Staffelung an Hochwasserdämmen zu beachten.

Laubbäume 2. Ordnung:
Acker-Wildrose (Rosa arvensis), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeiner Schneeball (Viburnum lantana), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Hirschholler (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rotdorn (Crataegus monogyna), Wildrosen, Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Die Pflanzqualität und Pflanzabstände sind auf weitere standortgerechte heimische Sträucher zulässig.

Gehölzpflanzung
Reihabäume und Sträucher mit einer Neigung bis zu 10° innerhalb der Flächen für Gewerbe, für Gemeinbedarf und für Verkehrsgrünanlagen sind auf mind. 75 % von Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten und auf Dauer zu erhalten. Zugelassen sind entsprechend Nutzungsarten der Artikel aufgeführt werden.

Anlage und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Anlage der Bäumberger Straße sind an den in Plan gekennzeichneten Stellen Bäume der Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Art: Winterlinde — Tilia cordata
Anzahl: 8 Stck.
Mindestqualität: HStr., 4xv., m.B., StU 20-25

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen zwischen der Bauflächen sind rund 50 Bäume der Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind zum Gewerbegebiet und Sondergebiet Hecke zu pflanzen. Die genaue Lage der Bepflanzung und die Pflanzenauswahl sind in einem Freiflächengestaltungsplan zu regeln.
Mindestqualität: Hochstämme HStr., 4xv., m.B., StU 18-20

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern des Gewerbegebietes und der Fläche für Ver- und Entsorgung sind anfang der Pflanzperiode 1 Baum je angefangene 200 m² Grundstücksfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Aus Gründen der Zuwegung dürfen einzelne Bäume entsprechend verrücken werden, die Gesamtzahl ist einzuhalten. Die Westböschen sind als extensive Rasenflächen anzulegen.
Art: Winterlinde — Tilia cordata
Anzahl: 21 Stck.
Mindestqualität: HStr., 4xv., m.B., StU 20-25

Pflegeunterhaltung
Die Anlage der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18915 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode fertigzustellen. Die Pflege und Unterhaltung der Anlagen ist durch eine fachgerechte Pflege durchzuführen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen gleicher Art und Qualität vorzunehmen.

Aufschüttungen und Abgrabungen
Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in Verbindung und Gründung notwendig sind. Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,0m können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich das Vorhaben in den Bebauungsplan einfügt und nachbarschaftliche Belange nicht beeinträchtigt sind.

Einfriedungen
Die Einfriedungen sind Einfriedungen entlang von Grundstücksgrenzen in Form von offenen zulässig. Die Zäune sind durchgehend als lebendgrüne Sträucherhecke ohne Mindestabstand bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Die Zäune sind vom Sockel einzugrün. Im Sinne des Natur- und Artenschutzes sind zwischen Zaun und Boden mindestens 15 cm freizulassen, um Kleintieren Durchschlupfmöglichkeiten zu geben.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Für den artenbedingten Ausgleichsbedarf werden Flächen der kommunalen Flurstücke Nr. 1930, 3944/4, 3945 und 3950, alle Gemarkung Hallstadt, in einem Umfang von 23.693 m² sowie die dortigenre Maßnahme auf Flurnummer 2180 mit einer Größe von 1.000 m² herangezogen. Die Maßnahmen sind in Form einer Ausgleichsfläche über Gewinnung zu gewinnen und dauerhaft zu pflegen (siehe Begründung).

Da auf Flurnummer 2180 folgende Ausgleichsfläche sind:
Grünordnerischen Gestaltungen durch Straßenbepflanzung (Entfernung von Straßenbäumen, Gehölzpflanzungen, Gehölzpflanzungen, Gehölzpflanzungen, Gräben und ausdrückliche Entfernung von Einzelbäumen und Heckenabgrabbiotopen zu gestalten und dauerhaft von Gehölzschnitte frei zu halten

Die Ausgleichsflächen sind spätestens nach einer erster Baugenehmigung vollständig herzustellen. Die Ausgleichsfläche Flurnummer 2180 ist im Folgejahr nach Gebäudegenehmigung herzustellen.

12. Grunddienstbarkeiten und Verpflichtung auf dem Grundstück

Unterirdisches Oberflächenwasser und Grundwasser, Wegen und Fehlbäumen sind über geeignete Einrichtungen wie Rigolen oder Mulden in den privaten Grundstücken versickert oder dem Gewässer zugeführt werden.
Versickerungseinrichtungen können zum Teil in den privaten Grünflächen realisiert werden.

13. Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen im Sinne des Art. 47 BayBO sind auf den Grundstücken zulässig, auf denen der Bedarf entsteht. Stellplätze und Garagen sind innerhalb zulässig jedoch nicht auf den festgesetzten privaten Grünflächen. Stellplätze sind in wasser- und luftundurchlässigen Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftundurchlässigkeit des Belags ist durch geeignete Belagsunterlage, Fugenmörtel, Asphaltfahrzeuge oder Schichtung und anzulassig.

14. Lärmschutz

Emissionskontingentierung Gewerbelärm

Für die Teilflächen des B-Plans Hallstadt West I wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Die Berechnungen ergaben, dass innerhalb des bezeichneten Bereichs nur tagsüber (Betriebs und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) überschreiten.

Bebauungsplan	Emissionskontingent L_{EK} in dB	
	tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
TF DI	61	44
TF DE 1	58	39
TF GE2 (Bundesstr. und Anliegerstraße)	55	0
TF SO (Wiesenhof)	57	34
TF SO (Feuerwehr)	55	37
TF SO (Bauhof)	55	37

Zusätzlich erhältlich sich die Emissionskontingente L_{EK} für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Richtausgaberose um folgende Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$:

Richtungssektor	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ in dB tags / nachts
A	1/2
B	0/6
C	0/12

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 3.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die Immissionskontingente an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschritten (Relevanzgrenze).

Bei der Wesentlichung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauschallschutznachweis die Einhaltung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzuführen.

Tetzung in Richtungssektoren
Bei Bezugspunkt: 3Mtrs) ist mit folgenden Gauß-Krüger-Koordinaten festgelegt:
X-Wert: 4419560 m, Y-Wert: 5532308 m

15. Sonstige Planzeichen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger und der Feuerwehr im Bereich der öffentlichen Grünfläche. Diese Flächen sind von Bebauung und dem Bekleid von verwandelten Pflanzen freizuhalten.
(§ 9 Abs 1 Nr 21 und Abs 6 BauGB)

Umgrenzung von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihrer Nutzung sowie für Anpflanzungsbindungsmaßnahmen Anrainers
(§ 9 Abs 1 Nr 24 und Abs 6 BauGB)

HINWEISE

1. Darstellung des Bestandes und weitere Planzeichen

Vorhandene Grundstücksgrenze

z.B. 35/14 — Flurstücksnummer

Vorhandene Bebauung

Vorhandenes Gebäude

Wald der Kraftverordnung Bambergforst – Oberhaid, E.on „An“ E 50/50, Wert für 10

Einsichtmaß bzw. 24-73.140-60, BUBauleiten

Grenzschneidung mit angrenzenden Bebauungsplänen

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauform / Überbaubare Grenze

2. Hochwasserschutz

Das Planggebiet liegt laut vorläufiger Information seines am 24.11.1982 festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
Aufgrund der vom Wasserwirtschaftsamt Kronach gerplanten Deichsanierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Planggebiet zukünftig hochwassersfrei gelegt ist. Es sahn sind für alle neu zu errichtenden Gebäude und baulichen Anlagen Maßnahmen zur Hochwasserschadenbei vorzusehen.

3. Schutz des Oberbodens

Der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahme anfallende Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwahrlosung und Vergeudung zu schützen. Er ist im Gebiet wiederzuverwenden.

4. Energie

Zur Einsparung von Energie und zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Umwelt sind die Gebäude so zu planen und auszuführen, dass der Gesamtenergiebedarf möglichst niedrig ist.

5. Denkmalschutz

Im Bereich des Gebäudegrundstücks können Bodendenkmal gefunden, aufgrund der Dichte der Funde ist eine Baubegleitung durch einen Archäologen erforderlich. Funde sind mit erhöhter Aufmerksamkeit mit dem Verfahren zu gehören werden.
Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Fischstraße 6, 96047 Bamberg, Tel. 0951/9 85 28-0, Fax 0951/9 85 28-22, 4994-00 anzuzeigen. (Art. 8 Abs. 1 Nrn. 2 Denkm. schutz und Art. 30 Abs. 3 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz)
Die Verpflichtung der Entdecker bezieht der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Satz. Schutz).

6. Altlasten

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlasten-verdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

7. Immissionsschutz

Die erforderliche Einstellung des Schallimmissionsplanes für Bürotevolumen ist gem. DIN 4109 durch einen bauliundigen Sachverständigen für Schallschutz durchzuführen. Die entsprechenden Unterschriften sind im BImSt Bericht vom 02.09.2013 dokumentiert.

8. Naturschutz

Erforderliche Gehölzfällungen sind nur in der Zeit von Oktober bis Februar außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

9. Regelwerke / Normen

Die aufgeführten DIN-Normen können im Stadtbauamt der Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in der Sitzung vom 13.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans und Grünordnungsplans Hallstadt-West I (Änderung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 24.09.2012 hat in der Zeit vom 08.11.2012 bis 10.12.2012 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 30.04.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2013 bis 10.07.2013 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 30.04.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2013 bis 10.07.2013 öffentlich ausgelegt.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat mit Beschluss vom 23.10.2013 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 3 Abs 1 BauGB in der Fassung vom 16.10.2013 als Satzung beschlossen.

Hallstadt, den 13.01.2014 — Stadt Hallstadt

Markus Zimni
Erster Bürgermeister — (Siegel)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 01.02.2014 gemäß § 10 Abs 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Hallstadt, den 04.02.2014 — Stadt Hallstadt

Markus Zimni
Erster Bürgermeister — (Siegel)

Stadt Hallstadt
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Hallstadt West I
mit Änderung des Bebauungsplanes "Rauhut Hallstadt-West", mit Teilbeilegung der Bebauungsplane "Hallstadt West II und III" und "Geibach-Marter"

Stadt Hallstadt
Marktplatz 2
96103 Hallstadt

planwerk
Büro für Städtebau und Architektur
Schillerplatz 10
96047 Bamberg
Tel 0951 20 892 840
Fax 0951 20 892 849
info@planundwerk-bsa.de

Maßstab 1: 1000
16.10.2013

Bebauungsplan